



Richtlinie zur Förderung des Erwerbs und der Sanierung von Bestandsgebäuden in Schwarzenborn

„Frischer Wind in alte Wände“

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (FVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 575) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn in ihrer Sitzung am 05.12.2019 folgende Richtlinie als Satzung zur Maßnahme gegen den Leerstand von Immobilien in der Stadt Schwarzenborn und dem Ortsteil Grebenhagen und zur Förderung junger Familien beschlossen:

Präambel

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung rücken ältere Bestandsgebäude und Familien in den Mittelpunkt dieser städtischen Förderidee.

Das Förderprogramm zur Reduzierung von leerstehenden Immobilien soll einen Anreiz geben, bestehende Gebäude im Kernstadtbereich der Stadt Schwarzenborn und im Ortsteil Grebenhagen für Interessenten attraktiver zu machen.

Ziel der Förderidee ist die weitere Innenstadtentwicklung sowie die nachfragerechte Sanierung und Modernisierung von Bestandsgebäuden im Stadtgebiet und gleichzeitig die Gewinnung, der Ansiedlung und des Verbleibs junger Familien.

Zu diesem Zweck fördert die Stadt Schwarzenborn den Erwerb in Verbindung mit Modernisierung und Sanierungen von leerstehenden oder vom Leerstand bedrohte Immobilien für Wohnzwecke nach nachstehenden Bestimmungen.

I. Allgemeine Voraussetzungen

I.1 Die Förderrichtlinie bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet.

I.2 Die Stadt Schwarzenborn fördert im gesamten Stadtgebiet den Erwerb in Verbindung mit Modernisierung und Sanierungen von Bestandsgebäuden, die nachweislich **älter als 50 Jahre** sind (gerechnet ab Bezugsfertigstellung) **oder mindestens 3 Jahre** leer stehen (komplett unbewohnt).

I.3 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz bereits in Schwarzenborn haben bzw. nehmen werden (Einheimischenmodell).
Bei ehelichen oder nicht ehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner

anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages.
Die Förderrichtlinie wird bei Antragsstellung anerkannt.

- I.4 Jede Person ist nur einmal anspruchsberechtigt.
- I.5 Der Erwerb einer Eigentumswohnung in einem Altbau nach Ziffer I.2 ist **nicht** förderfähig.
- I.6 Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Richtlinie **nicht** hergeleitet werden.
- I.7 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Förderrichtlinien nicht beachtet worden sind.
- I.8 Über schriftliche Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien der Magistrat der Stadt Schwarzenborn.
Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Schwarzenborn bearbeitet.
Eine Bewilligung erfolgt durch Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Stadt Schwarzenborn.
- I.9. Dem Förderzweck dürfen weder Planungsziele der Stadt Schwarzenborn, noch andere öffentliche Belange entgegenstehen.
- I.10 Der Zeitraum für die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie hängt von der Bereitstellung von Haushaltsmitteln ab und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2025.

II. Zuschuss für den Erwerb und die Sanierung von Altbauten

- II.1 Die Stadt Schwarzenborn gewährt für den Erwerb und der Sanierung eines Altbaus folgende Investitionszuschüsse:

pro Objekt maximal 3.000 Euro als Einmalzahlung **und** je Kind bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahrs, **1.000 Euro als Einmalzahlung**.
- II.2 Der Förderbetrag für jedes Kind gilt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, das beim Einzug zum Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört.
Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Einmalbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbeitrag zur Hälfte anzusetzen.
Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbeitrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
- II.3 Der **Höchstbetrag** für die Förderung beträgt **einmalig 5.000 Euro** (Objekt- und Kinderförderung).
- II.4 **Weitere Auflagen:**
Eine Förderung in der unter II.1 und II.3 dargestellten Höhe erfolgt nur für anstehende Maßnahmen:

a) **SanReMo**

(Sanierungs- / Renovierungs- / Modernisierungsmaßnahmen),

b) bei Nutzung möglichst ortsansässiger Fachbetriebe.

- II.5 Das zu fördernde Gebäude muss baurechtlich zulässig errichtet worden sein. Es muss den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse entsprechen. Wenn dies nicht der Fall ist, kann die Förderung erst ab dem Zeitpunkt erfolgen, ab dem der Anspruchsberechtigte auf seine Kosten durch Modernisierungs-,

Sanierungs- u./od. Renovierungsmaßnahmen eine den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse entsprechenden baulichen Zustand geschaffen hat.

Eine **Förderung** wird **nur dann** gewährt, **wenn** dieser Zustand innerhalb von **18 Monaten**, ab dem Tag der Eintragung des Eigentums des erworbenen Gebäudes, auf den Anspruchsberechtigten im Grundbuch erfolgt ist und ausschließlich dem Eigennutz dient.

- II.6 Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von **18 Monaten nach Antragstellung** vorzulegen. Erst nach Einzug, Anmeldung erfolgt die Auszahlung.

Nach zeitgerechter Vorlage der Meldebescheinigung erhält jeder Neubürger ein **einmaliges „Begrüßungsgeld“ in Höhe von 50 Euro** (Gutschein zur Einlösung im NAHKAUF-Markt der Stadt Schwarzenborn).

- II.7 Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.
In diesem Fall ist die Stadt Schwarzenborn unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- II.8 Wird der Eigennutz des geförderten Altbaus innerhalb einer **Frist von 5 Jahren** aufgegeben, sind die Fördermittel an die Stadt Schwarzenborn anteilig nach Dauer der Nutzung zurück zu zahlen.
(1 Jahr = 80 %, 2 Jahre = 60 %, 3 Jahre = 40 %, 4 Jahre = 20 %).

III. Antragsverfahren

- III.1 Für die Bewilligung eines Förderzuschusses bedarf es eines schriftlichen Antrages.

- III.2 Die v.g, angesprochenen Unterlagen / Nachweise sind in Kopie beizufügen.
Vorlage bei:
Stadt Schwarzenborn – Hauptamt, Marktplatz 1, 34639 Schwarzenborn.

IV. Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen

Sofern der Antragssteller weitere Fördermittel aus anderen Förderprogrammen erhält, ist dies im Hinblick auf die Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Bestandsgebäuden in Schwarzenborn „Frischer Wind in alte Wände“ bedeutungslos.

V. Finanzierungsvorbehalt

Die Stadtverordnetenversammlung legt jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen das Budget für dieses Programm fest. Es sollte mindestens 10.000 Euro betragen.

VI. Inkrafttreten

Die Richtlinie/Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Schwarzenborn, den 18.12.2019
Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn


Liebermann
Bürgermeister




Heß
Erster Stadtrat